

Satzung zur Regelung des Verfahrens zur Übertragung der selbstständigen Leitung einer Nachwuchsgruppe und zur Evaluierung von Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

(FAUngl-Satzung)

vom 26.06.2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) folgende Satzung:

Präambel

¹Mit dem Karriereweg Nachwuchsgruppenleitung ermöglicht die FAU forschungsstarken Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern durch die eigenständige Leitung einer Arbeitsgruppe einen dritten Qualifikationsweg zur Universitätsprofessur neben Habilitation und Juniorprofessur. ²Die FAU-Nachwuchsgruppenleitung (FAUngl) eröffnet für promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine besondere, attraktive Entwicklungsperspektive, welche gezielt auf die Lebenszeitprofessur vorbereitet und diese besondere Qualifizierungsphase nach außen hin sichtbar macht.

³Als FAUngl können exzellente promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch im Sinne des „Change Tracks“ für die FAU gewonnen bzw. an der FAU gehalten werden. ⁴Damit etabliert die FAU ein Instrument der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierestadien und positioniert sich als attraktive Forschungseinrichtung für internationale Talente.

⁵Die selbstständige Leitung einer Nachwuchsgruppe gemäß Art. 72 Abs. 4 BayHIG wird an der FAU nach einem universitätseinheitlich geregelten Prozess übertragen. ⁶Der Prozess regelt Rechte und Pflichten der FAUngl und deren Evaluation als Basis für die Verleihung der Lehrbefugnis nach Art. 98 Abs. 10 Satz 5 BayHIG.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Übertragung der selbstständigen Leitung einer Nachwuchsgruppe an der FAU und zur Evaluierung von Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern gemäß Art. 72 Abs. 4 BayHIG.

§ 2 Voraussetzungen für eine FAUngl

¹Promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FAU, die im Rahmen eines hochschulübergreifenden Förderprogramms gefördert werden, dessen Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren dem Berufungsverfahren für eine Juniorprofessur im Wesentlichen entspricht, überträgt die Dekanin oder der Dekan der aufnehmenden Fakultät mit Zustimmung der Universitätsleitung für einen befristeten Zeitraum die selbstständige Leitung einer Nachwuchsgruppe. ²Das Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren eines Förderprogramms entspricht dann dem Berufungsverfahren für eine Juniorprofessur im Wesentlichen, wenn die Ausschreibung offen erfolgt und für die Begutachtung ein unabhängiges, mehrheitlich mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetztes Gremium zuständig ist. ³Eine Liste einschlägiger Förderprogramme findet sich in der Anlage.

§ 3 Systematik der FAUngl

- (1) ¹Die Nachwuchsgruppenleitung stellt neben Habilitation und Juniorprofessur einen weiteren Qualifikationsweg zur Professur dar. ²In Parallele zu Art. 57 BayHIG werden die Qualifikationswege auch im Hinblick auf die Lehrbefugnis nach Art. 98 Abs. 10 BayHIG prinzipiell gleichgestellt.
- (2) ¹Die selbstständige Leitung einer Arbeitsgruppe führt nicht zur Feststellung der Lehrbefähigung (Habilitation) nach Art. 98 Abs. 1 BayHIG. ²Sie stellt jedoch unter den in Art. 98 Abs.

10 Satz 5 BayHIG genannten Voraussetzungen eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Satz 3 BayHIG dar.

- (3) Der Status des FAUngl steht nicht im Konkurrenzverhältnis zur Habilitation; die Leitung einer Nachwuchsgruppe kann jederzeit parallel oder im Anschluss die Habilitation anstreben.

§ 4 Antragsverfahren, Entscheidung und Übertragung, Dauer der FAUngl

- (1) ¹Die Beantragung einer FAUngl erfolgt durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten über das FAU-Forschungsinformationssystem CRIS. ²Dort ist neben dem Lebenslauf ein Nachweis über das erfolgreich eingeworbene Förderprogramm einzureichen.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen überträgt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, an der die Nachwuchsgruppe organisatorisch angesiedelt ist, im Einvernehmen mit der Universitätsleitung der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. dem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der FAU die FAUngl.
- (3) ¹Die Übertragung einer FAUngl erfolgt befristet. ²Sie endet mit dem Ablauf der Förderung im Rahmen des hochschulübergreifenden Förderprogramms nach § 2 oder mit Ausscheiden der Nachwuchsgruppenleiterin bzw. des Nachwuchsgruppenleiters aus der FAU.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die FAUngl wird mit einem Zertifikat bescheinigt und im Identity Management der FAU hinterlegt.
- (2) ¹Die FAU-Nachwuchsgruppenleiterinnen und FAU-Nachwuchsgruppenleiter betreuen nach Maßgabe der Rahmenpromotionsordnung i. V. m. der jeweiligen Fakultätspromotionsordnung Doktorandinnen und Doktoranden. ²Sie werden nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der HSchPrüferV (insbesondere § 3 HSchPrüferV) durch die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge berechtigt, Bachelor-, Master- und vergleichbare Abschlussarbeiten zu betreuen bzw. zu begutachten.
- (3) ¹Die Fakultäten stellen sicher, dass den FAU-Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. FAU-Nachwuchsgruppenleitern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur selbstständigen Lehre gegeben wird. ²Dabei sollen die Standards der Fächer in den Habilitationsverfahren als Maßstab herangezogen werden.
- (4) FAU-Nachwuchsgruppenleiterinnen und FAU-Nachwuchsgruppenleiter können am FAUnext Programm teilnehmen, einem bedarfsorientierten, zielgerichteten Weiterqualifizierungs- und Coaching-Angebot für Potenzialträgerinnen und Potentialträger zur Vorbereitung auf die nächste Karrierestufe.
- (5) Die Profile der FAU-Nachwuchsgruppenleiterinnen und der FAU-Nachwuchsgruppenleiter werden auf der FAU-Webseite für den wissenschaftlichen Nachwuchs mit einer Kurzvorstellung veröffentlicht.
- (6) Der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät soll die Interessen der FAU-Nachwuchsgruppenleiterinnen und FAU-Nachwuchsgruppenleiter bei den sie betreffenden Maßnahmen angemessen berücksichtigen.
- (7) Unbeschadet der Selbstständigkeit der FAU-Nachwuchsgruppenleiterinnen und FAU-Nachwuchsgruppenleiter bleiben sie Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen und

künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG.

- (8) FAU-Nachwuchsgruppenleiterinnen und FAU-Nachwuchsgruppenleiter sind zur Einhaltung und zur Weitergabe der Grundsätze der FAU in
1. der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der FAU vom 10.10.2017,
 2. der Forschungsdaten-Policy vom 12.4.2023,
 3. den Prinzipien zur Förderung und Entwicklung von Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen vom Februar 2024,
 4. der Richtlinie zur Prävention und zum Umgang mit Fällen von Diskriminierung, Belästigung und sexueller Belästigung vom 1.6.2021 und
 5. dem Code of Conduct zu religiöser und weltanschaulicher Vielfalt vom 17.11.2021
- in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

§ 6 Mentorat

- (1) ¹Die Universitätsleitung bestellt im Einvernehmen mit der FAU-Nachwuchsgruppenleiterin bzw. dem FAU-Nachwuchsgruppenleiter eine Professorin bzw. einen Professor sowie eine Stellvertretung als Mentorin bzw. Mentor für die Dauer der FAUngl. ²Diese bzw. dieser soll fachnah sein, möglichst aber nicht dem gleichen Lehrstuhl angehören; auch eine externe Bestellung ist möglich.
- (2) Die Mentorin bzw. der Mentor soll unterstützend auf die Erfüllung der in der Zielvereinbarung vereinbarten Anforderungen hinwirken und die FAU-Nachwuchsgruppenleiterin bzw. den FAU-Nachwuchsgruppenleiter bei der Vorbereitung auf die Rolle als akademische Führungskraft begleiten und beraten.
- (3) Die Mentorin bzw. der Mentor ist nicht Mitglied der jeweiligen Evaluierungskommission (§ 9) und nimmt zu keinem Zeitpunkt eine Leistungsbewertung vor.

§ 7 Zielvereinbarung

- (1) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan schließt mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor Übertragung der FAUngl eine Zielvereinbarung. ²Die Zielvereinbarung legt die Erwartungen und Maßstäbe der späteren Evaluation fest. ³Sie wird von der Mentorin bzw. dem Mentor (§ 6) gegengezeichnet.
- (2) Die Zielvereinbarung enthält eine Festlegung auf überprüfbare Evaluationskriterien in den PERO-Handlungsfeldern (People, Education, Research, Outreach) und legt den Zeitraum für das Orientierungsgespräch fest (§ 8).
- (3) Die Evaluierungskommission (§ 9) erhält nach ihrer Einsetzung einen Abdruck der Zielvereinbarung von der Dekanin bzw. dem Dekan.

§ 8 Orientierungsgespräch

- (1) ¹Die FAU-Nachwuchsgruppenleiterinnen und FAU-Nachwuchsgruppenleiter erhalten in einem persönlichen Gespräch mit der Dekanin bzw. dem Dekan und der Mentorin bzw. dem Mentor eine qualifizierte Rückmeldung zum bisherigen Verlauf der FAUngl. ²Das Orientierungsgespräch soll etwa nach der Hälfte der Gesamtförderdauer des hochschulübergreifenden Förderprogramms nach § 2 stattfinden.
- (2) ¹Im Rahmen des Orientierungsgesprächs und im Einverständnis der Unterzeichnenden kann die Zielvereinbarung (§ 7 Abs. 2) angepasst werden. ²Die Änderungen werden dokumentiert und von der Mentorin bzw. dem Mentor gegengezeichnet.

§ 9 Evaluierungskommission

- (1) Ein Jahr vor Ablauf der Förderung im Rahmen des hochschulübergreifenden Förderprogramms nach § 2 setzt der Fakultätsrat auf Antrag der FAU-Nachwuchsgruppenleiterin bzw. des FAU-Nachwuchsgruppenleiters eine Evaluierungskommission ein, die die Leistungen der FAU-Nachwuchsgruppenleiterin bzw. des FAU-Nachwuchsgruppenleiters bewertet.
- (2) ¹Die Evaluierungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren der FAU; ihr soll mindestens eine Professorin angehören. ²Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder.
- (3) ¹Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung der Universitätsleitung die Aufgaben der Evaluierungskommission einer ständigen Kommission auf Fakultätsebene übertragen, die alle FAU-Nachwuchsgruppenleiterinnen und FAU-Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät evaluiert. ²Die Zusammensetzung ergibt sich aus Absatz 2 Satz 1.
- (4) Für Befangenheiten der Kommissionsmitglieder gelten Art. 20, 21 BayVwVfG sowie das Merkblatt „Befangenheit in Berufungsverfahren“ der FAU.

§ 10 Selbstbericht

¹Die Evaluierungskommission fordert die FAU-Nachwuchsgruppenleiterin bzw. den FAU-Nachwuchsgruppenleiter unter Bestimmung einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat zur Vorlage eines schriftlichen Selbstberichts auf. ²Der Selbstbericht enthält eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich einer Darstellung der erbrachten Leistungen in den PERO-Handlungsfeldern, orientiert an den in der Zielvereinbarung festgelegten Zielen. ³Der Selbstbericht enthält daneben

1. den Lebenslauf,
2. eine Publikationsliste,
3. eine Übersicht über eingeworbene Drittmittel,
4. eine Zusammenfassung wissenschaftlicher Kooperationen und sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten,
6. eine Dokumentation des Lehrportfolios inklusive der Ergebnisse von Lehrevaluationen,
7. einen Bericht über die Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung und

8. einen Bericht über wahrgenommene Fort- und Weiterbildungen.

⁴Wird in dem hochschulübergreifenden Förderprogramm nach § 2 ein Abschlussbericht gefordert, kann dieser für den Selbstbericht in der Abschlussevaluation herangezogen und durch weitere Nachweise nach Satz 3 ergänzt werden.

§ 11 Abschlussevaluation

- (1) ¹Die Evaluierungskommission bestellt mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren des betreffenden Faches oder fachnahe Professorinnen bzw. Professoren anderer Universitäten als externe, fachlich ausgewiesene Gutachterinnen bzw. Gutachter; Vorschläge der FAU-Nachwuchsgruppenleiterin bzw. des FAU-Nachwuchsgruppenleiters für die Bestellung können berücksichtigt werden. ²Die Evaluierungskommission stellt sicher, dass grundsätzlich keine Personen mit der Begutachtung beauftragt werden, die
1. innerhalb der letzten sechs Jahre an Qualifikationsverfahren der FAU-Nachwuchsgruppenleiterin bzw. des FAU-Nachwuchsgruppenleiters teilgenommen haben,
 2. innerhalb der letzten sechs Jahre wissenschaftlich eng mit der FAU-Nachwuchsgruppenleiterin bzw. dem FAU-Nachwuchsgruppenleiter kooperiert haben,
 3. innerhalb der letzten sechs Jahre in einem sonstigen dienstlichen Verhältnis zu der FAU-Nachwuchsgruppenleiterin bzw. dem FAU-Nachwuchsgruppenleiter standen oder
 4. gemäß Art. 20, 21 BayVwVfG von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Die externen Gutachten sollen auf der Grundlage des Selbstberichts der FAU-Nachwuchsgruppenleiterin bzw. des FAU-Nachwuchsgruppenleiters und unter Bezugnahme auf die Zielvereinbarung eine formalisierte Einschätzung vornehmen, ob sich die FAU-Nachwuchsgruppenleiterin bzw. der FAU-Nachwuchsgruppenleiter im Sinne des Art. 72 Abs. 4 BayHIG bewährt hat. ²Dabei werden unter anderem die Forschungsleistung und die Sichtbarkeit der FAU-Nachwuchsgruppenleiterin bzw. des FAU-Nachwuchsgruppenleiters in der wissenschaftlichen Fachgemeinschaft auf der Basis des bisherigen wissenschaftlichen Gesamtwerks bewertet. ³Die Gutachten können weitere Fragen der Evaluierungskommission aufgreifen.
- (3) ¹Die Evaluierungskommission erstellt auf Grundlage des Selbstberichts, der externen Gutachten, der Erreichung der Ziele der Zielvereinbarung und insbesondere der erbrachten Leistungen in der Lehre eine Empfehlung, ob sich die FAU-Nachwuchsgruppenleiterin bzw. der FAU-Nachwuchsgruppenleiter im Sinne des Art. 72 Abs. 4 BayHIG bewährt hat. ²Bei der Bewertung ist das akademische Alter angemessen zu berücksichtigen. ³Die Evaluierungskommission gibt zudem eine Empfehlung ab, für welches Fach die Lehrbefugnis erteilt werden kann. ⁴Die Evaluierungskommission entscheidet über die Empfehlungen mit der Mehrheit der Mitglieder in geheimer Abstimmung und begründet ihre Entscheidung schriftlich; § 30 Abs. 9 und 10 GrO in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. ⁵Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. ⁶Zu der Empfehlung wird der Nachwuchsgruppenleiterin bzw. dem Nachwuchsgruppenleiter innerhalb von zwei Wochen ab Zugang Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben
- (4) ¹Über die Abschlussevaluation entscheidet auf Empfehlung der Evaluierungskommission der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Stellungnahme der FAU-Nachwuchsgruppenleiterin

bzw. des FAU-Nachwuchsgruppenleiters. ²Die Dekanin bzw. der Dekan gibt der FAU-Nachwuchsgruppenleiterin bzw. dem FAU-Nachwuchsgruppenleiter die schriftliche Entscheidung des Fakultätsrats mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt.

§ 12 Lehrbefugnis

¹Nach positiver Bewährungsfeststellung soll der FAU-Nachwuchsgruppenleiterin bzw. dem FAU-Nachwuchsgruppenleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät die Lehrbefugnis erteilt werden (Art. 98 Abs. 10 Satz 5 BayHIG). ²Die verbindliche Festlegung des inhaltlichen Umfangs der Lehrbefugnis (Fachgebiet) wird durch Beschluss des Fakultätsrats auf der Grundlage der Empfehlung der Evaluierungskommission getroffen.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Senats am 01.07.2025 in Kraft.

(2) ¹FAU-Nachwuchsgruppenleiterinnen und FAU-Nachwuchsgruppenleiter, denen vor Inkrafttreten dieser Satzung die selbstständige Leitung einer Nachwuchsgruppe übertragen wurde, können den Antrag nach § 4 bis ein Jahr vor Ende der Förderung im Rahmen des hochschulübergreifenden Förderprogramms (§ 2) stellen. ²Das Orientierungsgespräch nach § 8 kann in diesen Fällen entfallen. ³Eine vor Inkrafttreten dieser Satzung übertragene Leitung einer Nachwuchsgruppe bleibt bis zum jeweiligen Ende des Übertragungszeitraums bestehen.

Anlage

Einschlägige Förderprogramme

- Emmy-Noether Programm (DFG)
- Internationale Nachwuchsforschungsgruppen des Elite-Netzwerk Bayern
- ERC-Starting Grant (European Research Council)
- BMBF-Nachwuchsgruppen

Diese Auflistung ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Auch das Einwerben von Drittmitteln aus vergleichbaren Programmen, die den Kriterien des § 2 entsprechen, kann für den Status der Nachwuchsgruppenleiterin oder des Nachwuchsgruppenleiters berechtigen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 04.06.2025 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 26.06.2025.

Erlangen, den 26.06.2025

FAU

gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger

Präsident

Diese Satzung wurde am 30.06.2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 30.06.2025 in der Zentralen Universitätsverwaltung, Stabsstelle Kanzlerbüro/Organisationsentwicklung, Freyeslebenstraße 1, Zimmer Nr. 03.5236 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.06.2025.